

MINISTERIALBLATT

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
BIBLIOTHEK

6.143

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 1976

Nummer 67

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
230	12. 4. 1976	Bek. d. Ministerpräsidenten Landesentwicklungsplan III	1288

Seite

140

141

142

143

1286.

I.

230

Landesentwicklungsplan III

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 4. 1976 – II B 4 – 50.15 (III)

Der aufgestellte Landesentwicklungsplan III mit Erläuterungsbericht und Anlagen 1 und 2 zum Erläuterungsbericht wird hiermit gemäß § 22 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450/SGV. NW. 230) bekanntgegeben.

Der Landesentwicklungsplan III wird in der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde) und bei den Regierungspräsidenten (Bezirksplanungsbehörden) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 12. April 1976

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Landesplanungsbehörde –

Heinz Kühn

Anhang (Landesentwicklungsplan III) und Anlagen 1 und 2

Erläuterungsbericht zum Landesentwicklungsplan III

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen
- Wasserwirtschaft und Erholung -

1. Die Festlegung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Landesentwicklungsplänen

Landesentwicklungspläne haben nach § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450/SGV. NW. 230) auf der Grundlage des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 230) die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes festzulegen. Außerdem müssen sie nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) im Rahmen ihres jeweiligen sachlichen und räumlichen Teilabschnitts unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 2 ROG erforderlich sind.

Gemäß § 13 Abs. 5 LPIG werden Landesentwicklungspläne mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben. Die in ihnen festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind von allen öffentlichen Planungsträgern zu beachten (§ 5 Abs. 4 ROG).

Der Landesentwicklungsplan III (LEP III) beinhaltet Ziele der Raumordnung und Landesplanung von überregionaler Bedeutung. Die globale und generalisierte Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen einschließlich der Freizeit- und Erholungsschwerpunkte und der Räume für geplante Tal Sperren bedingt, daß ein Entscheidungsraum für die unterhalb des LEP III gelegenen Planungsebenen zu belassen ist. Eine mehr detaillierte Darstellung würde einer solchen Forderung nicht entsprechen. Insofern bedürfen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung im LEP III der Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung. Hieraus erklärt sich, daß innerhalb von großräumigen Erholungsgebieten z. B. stark gewerblich genutzte Flußtäler u. ä. als solche nicht von einer Darstellung als Erholungsgebiet im LEP III ausgenommen worden sind.

2. Aufgabenstellung des Landesentwicklungsplanes III

2.1 Im LEP III werden gemäß § 35 Buchstabe e) des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen festgelegt. Die Aufgabenstellung ergibt sich insbesondere aus § 22 LEPro.

Der LEP III ist nicht unter dem Gesichtspunkt der Freihaltung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen von jeglicher Siedlungsentwicklung zu sehen, vielmehr dient er in erster Linie der Landesentwicklung auch dadurch, daß er die dargestellten Gebiete vor Fehlentwicklungen schützt. Dieses ist insbesondere im Hinblick auf die Ausstattung der Gebiete mit entsprechenden Einrichtungen und auf die Sicherung der auf diesem Sektor getätigten Investitionen (§§ 4, 16, 19 Abs. 3c, 29, 33 LEPro) zu sehen.

Es werden dargestellt:

1. Gebiete der Wasserwirtschaft, untergliedert in

- Gebiete zur Grundwassernutzung,
- Gebiete mit besonderer Grundwassergefährdung wegen ihrer geologischen Struktur,
- Einzugsgebiete für die Speicherung von Oberflächenwasser sowie
- Räume für geplante Tal Sperren und
- Flüsse und Flußabschnitte mit Uferzonen und Talauen zur Wassergewinnung,

2. Erholungsgebiete sowie Freizeit- und Erholungsschwerpunkte.

Damit sind auch die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die räumliche Struktur des Landes (§ 19 LEPro) sowie für die Sachbereiche Erho-

lung (§ 29 LEPro) und Wasserwirtschaft (§ 33 LEPro) angesprochen. Es werden die allgemeinen Ziele des LEPro für die räumliche Struktur des Landes konkretisiert:

- in den Ballungskernen den Flächenbedarf für Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen zu sichern,
- in den Ballungsrandzonen geeignete Gebiete für Tages- und Wochenenderholung freizuhalten, zu erschließen und auszugestalten,
- in den ländlichen Zonen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen abzugrenzen, zu sichern und zu erschließen.

2.2 Auch in den Verdichtungsgebieten werden Gebiete der Wasserwirtschaft und Erholungsgebiete dann dargestellt, wenn es sich um große zusammenhängende Gebiete handelt, die überregionale Bedeutung im Hinblick auf die Wasserwirtschaft oder die Erholung haben. Jedoch muß gerade in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß in den jeweiligen Gebietsentwicklungsplänen ergänzend solche Gebiete der Wasserwirtschaft und der Erholung darzustellen sind, die von regionaler Bedeutung sind.

Soweit sich die dargestellten Gebiete auf die ländlichen Zonen erstrecken, sind die in diesen Gebieten zu realisierenden allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für Sachbereiche (§§ 29 und 33 LEPro) untrennbar in die Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum eingebunden:

Ausbau der Siedlungs- und Infrastruktur

- Förderung aller Gemeinden durch eine funktionsgerechte Grundausstattung
- Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte
- ausgewogene Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten insbesondere in den Entwicklungsschwerpunkten
- Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung

Entwicklung der Erwerbsgrundlagen

- Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe, vor allem in Entwicklungsschwerpunkten
- Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft
- Entwicklung des Fremdenverkehrs.

Der LEP III hat hierbei die Aufgabe, einerseits sicherzustellen, daß die Belange der Wasserwirtschaft und Erholung gebührend berücksichtigt werden, und andererseits stellt er selbst auch ein Entwicklungskonzept dar, weil Förderung der Erholungsfunktionen und Förderung der Wasserwirtschaft als Grundlage und Ergänzung der Maßnahmen zur Wirtschaftsentwicklung notwendig sind. Es handelt sich hierbei um miteinander zu vereinbarende Ziele, die allerdings eine Schwerpunktbildung voraussetzen, nicht nur bei der Industrieansiedlung oder -erweiterung, sondern auch in der Erholungsplanung.

2.3 Im dichtbesiedelten Land Nordrhein-Westfalen erfüllt der Wald wegen seiner Bedeutung für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Wohlfahrtswirkungen) sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens vielfältige Freiraumfunktionen.

Von der räumlichen Abgrenzung von Waldgebieten wird dennoch abgesehen. Eine Beschränkung der Darstellung auf große zusammenhängende Wälder, wie es der Maßstab des LEP III erfordert, würde den unzutreffenden Eindruck erwecken, daß nur diese Wälder zu erschließen bzw. zu pflegen und zu schützen seien. Jedoch sind die Wohlfahrtswirkungen auch kleinerer Waldflächen - insbesondere in den Verdichtungsgebieten - sehr bedeutend. Daher müssen grundsätzlich alle Wälder in Gebietsentwicklungsplänen dargestellt werden. Zur Information ist als Anlage 1 eine Waldbestandskarte beigelegt.

Auf die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft wurde ebenfalls verzichtet.

Die besondere Situation der Landwirtschaft erfordert vielfältige agrarpolitische Maßnahmen, die eng mit sonstigen Maßnahmen der sektoralen und regionalen Wirtschaftspolitik zusammenhängen. Eine räumliche Abgrenzung nach einheitlichen Kriterien ist daher nicht möglich. Die Grundlagen für die Verwirklichung der Ziele des Landesentwicklungsprogramms, insbesondere für die Verbesserung der landwirtschaftlichen Lebens-, Einkommens- und Arbeitsbedingungen sowie für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen für Arbeitskräfte, die aus der Landwirtschaft ausscheiden wollen oder müssen, werden durch die Landesentwicklungspläne I und II geschaffen.

- 2.4 Mit der Abgrenzung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen wird ausgesagt, daß bestimmte Landesteile neben anderen Funktionen überregionale Funktionen für die Wasserwirtschaft und die Erholung haben. Die Entscheidung über im Einzelfall konkurrierende Raumansprüche innerhalb der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen soll im LEP III aufgrund seiner generellen räumlichen Darstellung nicht vorweggenommen werden. Dieses kann erst bei der Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen erfolgen und trifft insbesondere im Hinblick auf die vorhandene und angestrebte Siedlungs- und Infrastruktur zu; die Dritte Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (in der Fassung der Verordnung vom 20. Februar 1973, GV. NW. S. 228) ermöglicht eine entsprechende, differenzierte Darstellung.
3. **Der Landesentwicklungsplan III im Rahmen der übrigen Landesentwicklungspläne**
- 3.1 Die Landesentwicklungspläne bilden untereinander keine hierarchische Ordnung. Bei der Festlegung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung im LEP III sind die bis dahin festgelegten Ziele mit zugrunde gelegt.
- Der Landesentwicklungsplan I (LEP I) in der Fassung vom 17. Dezember 1970 (MBl. NW. 1971 S. 200/SMBL. NW. 230) enthält die räumliche Abgrenzung der Ballungskerne, Ballungsrandzonen und Ländlichen Zonen sowie die Darstellung der Gemeinden und Städtischen Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung in den Ländlichen Zonen. Die Darstellung der drei genannten Zonen wurde nachrichtlich in den LEP III übernommen.
- Der Landesentwicklungsplan II (LEP II) vom 3. März 1970 (MBl. NW. S. 494/SMBL. NW. 230) stellt auf der Grundlage des LEP I das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen dar, auf das die Gesamtentwicklung des Landes auszurichten ist.
- 3.2 Landesentwicklungspläne sind Teile eines Gesamtkonzeptes, daher sind die Darstellungen der Freiraumfunktionen im LEP III vereinbar mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zur Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen gemäß LEP II. Umgekehrt wird die siedlungsstrukturelle Entwicklung im Rahmen des LEP II, die eine Schwerpunktbildung für Siedlungsbereiche und die Bündelung von Verkehrswegen vorsieht, die Funktion der überregional bedeutsamen Erholungsgebiete und Gebiete der Wasserwirtschaft in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigen, sondern vielmehr einen wesentlichen Beitrag zu ihrer Entwicklung und Sicherung leisten. Soweit für diese Gebiete in den LEP I und II Ziele der Raumordnung und Landesplanung festgelegt sind, bleiben diese Ziele bestehen.¹⁾ Daß bei ihrer Konkretisierung und Verwirklichung im einzelnen künftig auch die Ziele des LEP III zu beachten sind, ändert diesen Grundsatz nicht.
- 3.3 Das von der zentralörtlichen Gliederung ausgehende System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen erfaßt das gesamte Landesgebiet und soll sicherstellen, daß an der angestrebten Entwicklung des Landes alle Gebiete angemessen teilnehmen. Dies gilt auch für die Versorgung der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung unterhalb der Schwelle der Entwicklungsschwerpunkte mit Arbeitsplätzen und Infrastruktureinrichtungen. Im übrigen sind nach § 22 Abs. 2 des

¹⁾ Beide Landesentwicklungspläne werden z. Z. entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des LEPro und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der kommunalen Neugliederung novelliert.

LEPro in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen die Voraussetzungen für eine die Erfüllung dieser Funktionen gewährleistende Gesamtentwicklung zu schaffen.

4. Wasserwirtschaft

- 4.1 Die Wasserwirtschaft hat sich seit langem um die Sicherung der Wasservorkommen bemüht; doch wird eine großräumige Sicherung von Gebieten für die Wasserwirtschaft wegen der zunehmenden Ansprüche an die Gewässer immer dringlicher. Derzeit werden in Nordrhein-Westfalen jährlich etwa 1,6 Mrd. m³ Trinkwasser durch Versorgungsunternehmen und etwa 6,2 Mrd. m³ Wasser durch Betriebe der gewerblichen Wirtschaft für den Eigenbedarf gewonnen, so daß der Jahresbedarf bei etwa 7,8 Mrd. m³ liegt. Das Trinkwasser wird zu 40% aus Grundwasser, zu 47% aus Uferfiltrat und zu 13% aus Oberflächenwasser (Talsperren) gewonnen.
- Auch eine Steigerung dieses Bedarfs kann auf absehbare Zeit durch die Wasservorkommen im Lande Nordrhein-Westfalen aufgefangen werden. Voraussetzung ist, daß auf die Sicherung dieser Vorräte bei allen Planungsvorhaben Rücksicht genommen wird, und daß die Verbundsysteme ausgebaut werden.
- 4.2 Vielfach sind wegen der zu geringen Ausdehnung als Folge vorhandener Siedlungsstrukturen Gebiete der Wasserwirtschaft nicht in den LEP III aufgenommen worden. Das darf jedoch nicht zu der Fehlinterpretation führen, daß diese regional oder örtlich bedeutsamen Gebiete weniger zu entwickeln und zu schützen seien als die im LEP III dargestellten. Gebiete für die Wasserwirtschaft und Wassergewinnungsanlagen werden in Gebietsentwicklungsplänen konkretisiert bzw. ergänzend dargestellt. Dabei ist gemäß § 33 Abs. 1 LEPro die angestrebte räumliche Entwicklung in diesen Gebieten mit den wasserwirtschaftlichen Planungen in Einklang zu bringen.
- 4.3 Bei Gebieten zur Grundwassernutzung handelt es sich um solche Gebiete, in denen reichhaltige Grundwasservorkommen vorhanden sind oder die im Verhältnis zu ihrer Umgebung und ihrem Versorgungsbereich überregionale Bedeutung haben. Wegen der Abhängigkeit von natürlichen, nicht beeinflussbaren Faktoren (Niederschläge, geologische Verhältnisse usw.) lassen sich Fördermengen von Wasser grundsätzlich nicht exakt genug vorherbestimmen, so daß Förderkapazitäten als Abgrenzungskriterien für Gebiete zur Grundwassernutzung ungeeignet sind. Für die Abgrenzung ist daher der geologische und morphologische Aufbau des Landes entscheidend.
- In Gebieten zur Grundwassernutzung ist es wichtig, die Grundwasserreserven gemäß § 33 LEPro so zu schützen, daß sie auch langfristig zur Deckung des Bedarfs im Hinblick auf Menge und Güte herangezogen werden können.
- 4.4 Bei Gebieten mit besonderer Grundwassergefährdung wegen ihrer geologischen Struktur handelt es sich um solche Gebiete, die stark wasserdurchlässige Deckschichten haben. Das sind insbesondere die großen Kalkgebiete, deren Deckschichten eine geringe Filterfähigkeit aufweisen. Hier ist der vorbeugende Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen besonders bedeutsam. Grundsätzlich muß man davon ausgehen, daß Grundwasser auch im Bereich der Niederterassen und Flußtäler wegen der häufig geringen Deckschichten gefährdet ist.
- 4.5 In Einzugsgebieten für die Speicherung von Oberflächenwasser werden an geologischen und morphologischen begünstigten Zwangspunkten künftig zahlreiche Talsperren und Rückhaltebecken unterschiedlicher Größe und Funktionen erforderlich werden. Es handelt sich um Gebiete, in denen solche Maßnahmen für die Sicherung der Wasserversorgung und der Abflußregelung die größte Wirksamkeit haben.
- Der Betrieb von Anlagen dieser Art dient im wesentlichen
- der Regelung des Abflusses, um Hochwasser- und extreme Niedrigwasserführungen mit allen negativen Begleiterscheinungen (Zerstörung von Ländereien und Bauwerken, Gefährdung der Trinkwasserversorgung aus den Uferbereichen u. ä.) zu vermeiden,

- der Speicherung von Oberflächenwasser für die Wasserversorgung zur unmittelbaren Entnahme von Trinkwasser.

Diesen beiden Funktionen entsprechend lassen sich die jeweiligen Einzugsbereiche unterschiedlich charakterisieren.

In den Einzugsgebieten für die Speicherung von Oberflächenwasser für die Abflußregelung werden sich neben der Freihaltung des Stauraumes aus speziell wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten keine besonderen Beschränkungen der Siedlungsentwicklung ergeben. Die Talsperren für die Abflußregelung sind für die Erholung geeignet und nutzbar.

In Einzugsgebieten für die Speicherung von Oberflächenwasser für die Wasserversorgung wird es neben der Freihaltung des Stauraumes zu Planungsbeschränkungen kommen, deren Ausmaß in Fachplanungsverfahren für jeden Einzelfall festzulegen ist. In diesen Gebieten ist also die Festsetzung von Wasserschutzgebieten zu erwarten.

- 4.6 Die innerhalb der dargestellten Einzugsgebiete für die Speicherung von Oberflächenwasser noch angegebenen Räume für Talsperren beschränken sich auf solche Räume, in denen nach dem derzeitigen Untersuchungsstand der Fachplanungsträger Talsperren mit einem Speicherraum von mindestens 5 Mio. m³ errichtet werden könnten. Außer diesen möglichen Standorten für Talsperren können dem fortschreitenden Erkenntnisstand entsprechend auch andere oder weitere Standorte in Frage kommen. In den Gebietsentwicklungsplänen werden darüber hinaus auch kleinere Talsperren und Rückhaltebecken dargestellt, die überwiegend regionale Bedeutung haben.

Wegen der sehr langfristigen Planungen können bis zu entsprechenden fachplanerischen Festlegungen Übergangszeiten im Hinblick auf die Entwicklung von vorhandener oder beabsichtigter Bebauung im Talsperrenbereich entstehen. In Gebietsentwicklungsplänen wird daher für den Staubereich - bei Trinkwassertalsperren zusätzlich auch für den entsprechenden Einzugsbereich - der angestrebte Planungszustand dargestellt. Zwischennutzungen sind dann zulässig, wenn sie dem angestrebten Endzustand nicht entgegenstehen. Dieses muß im Einzelfall geprüft werden. Die Handhabung findet ihre Parallele in den Regelungen für den Braunkohlenabbau.

- 4.7 Für die Wassergewinnung ist die Entnahme von uferfiltriertem Oberflächenwasser und mit Oberflächenwasser angereichertem Grundwasser in hierfür geeigneten Gebieten und Standorten unverzichtbar. Es sind daher diejenigen Flüsse und Flußabschnitte symbolhaft im Plan gekennzeichnet, bei denen zur Wassergewinnung Uferzonen und Talauen vor schädlichen Einflüssen zu schützen sind.

5. Erholung

- 5.1 Folgende für die Raumordnung und Landesplanung wesentliche Entwicklungstendenzen können festgestellt werden:

- die zunehmende Bedeutung der Freizeit äußert sich vor allem in steigenden Nutzungsansprüchen an den Freiraum
- der wachsende Bedarf an Erholungsgebieten steht in Nordrhein-Westfalen vorwiegend im Zusammenhang mit der Wochenenderholung
- die Nachfrage nach wetterunabhängigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie die Ansprüche an die Qualität dieser Einrichtungen wachsen
- der Trend nach Zweitwohnungen (Wochenend- und Ferienhäusern sowie -wohnungen) besteht weiter
- die Aufenthaltsdauer der Erholungsuchenden in den Erholungsgebieten verlängert sich
- vielgestaltige Landschaften werden von Erholungsuchenden bevorzugt
- die Belastung der Erholungsgebiete wird zunehmen und kann ohne planende und ordnende Maßnahmen zu Beeinträchtigungen des Landschaftshaushalts und des Landschaftsbildes führen.

- 5.2 Die im LEP III dargestellten Erholungsgebiete zeichnen sich durch eine besondere landschaftliche Vielfaltigkeit

aus (unterschiedliche Waldformen, Wechsel der Wald-/Feldgrenze, bewegte Oberfläche, Angebot an Wasserflächen). Die Erholungsgebiete umfassen extensiv und intensiv genutzte Gebiete und auch die Naturparke des Landes. Die Naturparkgrenzen sind nachrichtlich in der Waldbestandskarte (Anlage 1) enthalten. Sie berücksichtigen den letzten Stand der Abgrenzungen. In Einzelfällen sind noch kleinere Abweichungen denkbar. Auf andere Länder erstrecken sich der Naturpark Nord-eifel (Rheinland-Pfalz und Belgien - Deutsch-Belgischer Naturpark), der Naturpark Maas-Schwalm-Nette (Niederlande), der Naturpark Diemelsee (Hessen) und der Naturpark Teutoburger Wald-Wiehengebirge (Niedersachsen).

Wegen der generellen Darstellung der Erholungsgebiete ist auf die Wiedergabe der vorhandenen Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur im LEP III verzichtet worden.

Die Erholungsgebiete sollen gemäß § 29 LEPro je nach Eignung schwerpunktmäßig mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen ausgestattet werden; Zahl und Aufenthaltsdauer der Feriengäste sollen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Grundlage des Fremdenverkehrs durch entsprechende Angebote von Erholungseinrichtungen erhöht werden. Damit soll nach Möglichkeit die Saison verlängert werden. Im Hinblick auf die Förderung des Fremdenverkehrs muß man davon ausgehen, daß Wirtschaftsförderungsprogramme für den Fremdenverkehr zur Erreichung dieser Ziele eine wesentliche Grundlage bilden. Andererseits können die Darstellungen im LEP III nicht unmittelbare gebietliche Abgrenzungen für derartige Programme darstellen, da sie generalisieren und untereinander keine gebietlichen sowie sachlichen Prioritäten aufweisen.

Das gilt sinngemäß auch für die finanziellen Förderungsprogramme zur Entwicklung der Freizeit- und Erholungsschwerpunkte (vgl. 5.3).

- 5.3 Wegen der räumlichen Auswirkungen und Wechselwirkungen, die von einer Freizeitanlage von überregionaler Bedeutung ausgehen, wie

- Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich
- Steigerung der Attraktivität von Erholungsbereichen
- Verhinderung der Zersiedlung der Landschaft durch Konzentration von Freizeiteinrichtungen
- Sicherung von bereits getätigten Investitionen im Erholungssektor

sowie wegen bestimmter Standortvoraussetzungen, die für eine solche Freizeitanlage erfüllt sein müssen, werden entsprechende Räume als Freizeit- und Erholungsschwerpunkte von überregionaler Bedeutung im LEP III dargestellt (vgl. 5.31).

Gebietsentwicklungspläne müssen gemäß der Dritten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz einerseits die symbolhaft dargestellten Freizeit- und Erholungsschwerpunkte des LEP III gebietlich abgrenzen und konkretisieren und andererseits das System der überregional bedeutsamen Freizeit- und Erholungsschwerpunkte ergänzen um solche, die regionale Bedeutung haben.

Die Anzahl von Freizeit- und Erholungsschwerpunkten nach „Bedarfskriterien“ exakt zu bestimmen, ist derzeit nicht möglich. Zum einen liegen noch keine hinreichend erprobten Methoden für eine Bedarfsermittlung vor, zum anderen würde Bedarfsprognosen auf Grund der sehr starken Abhängigkeit der menschlichen Verhaltensweisen von wirtschaftlichen Gegebenheiten, Modetrends usw. eine zu große Unsicherheit anhaften. Daher geht das Konzept der Freizeit- und Erholungsschwerpunkte von einer Zahl aus, die dem Ausbaustand vorhandener Freizeit- und Erholungsschwerpunkte sowie den Standortvoraussetzungen für Freizeitanlagen überregionaler Bedeutung Rechnung trägt. Hierzu zählen die landschaftliche Eignung, die vorhandene infrastrukturelle Erschließung, insbesondere im Hinblick auf die Freizeiteinrichtungen, die Versorgungsinfrastruktur und die Verkehrsinfrastruktur. Im übrigen wurden räumliche Verteilungsaspekte berücksichtigt. Dabei muß bedacht werden, daß auf der regionalen Planungsebene weitere Freizeit- und Erholungsschwerpunkte von regionaler Bedeutung und auf der Ebene der Bau-

leitplanung solche von örtlicher Bedeutung dargestellt werden können.

- 5.31 Ein Freizeit- und Erholungsschwerpunkt von überregionaler Bedeutung bezeichnet den Raum, in dem die Standortvoraussetzungen für Errichtung und Bestand von räumlich konzentrierten, verschiedenartigen Freizeiteinrichtungen (Freizeitanlage) für die Wochenend- und Ferienerholung gegeben sind oder durch gezielte Planungen und Maßnahmen verbessert werden können. Wenn es die natürlichen Gegebenheiten erfordern, sind statt einer großen Freizeitanlage auch mehrere kleine denkbar, die sich funktional ergänzen.

Zu den Standortvoraussetzungen zählen:

1. landschaftliche Eignung; sie orientiert sich an den folgenden Freizeitaktivitäten:
 - a) Spaziergehen/Wandern
 - b) Baden/Schwimmen
 - c) Lagern/Spielen im Freien
 - d) Camping
 - e) Angeln/Fischen
 - f) wettkampfmäßiger Sport/leistungsorientierter Breitensport
 - g) Naturbeobachtung
 - h) Rudern/Paddeln
 - i) Segeln
 - j) Dampferfahren
 - k) Skilaufen
 - l) Rodeln
 - m) Schlittschuhlaufen
 - n) Tennis/Golf
 - o) Reiten
 und an einzigartigen Besonderheiten der Landschaft.
2. Größe der Fläche, auf der die Freizeitanlage errichtet werden soll (etwa 25 ha als Minimum).
3. Infrastrukturelle Erschließung; sie setzt sich zusammen aus
 - Freizeiteinrichtungen

- Versorgungsinfrastruktur (Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gaststätten, Läden, Bettenkapazität)
- Verkehrsinfrastruktur (Zufahrtstraßen, Parkplätze, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel).

Auch in den Gebietsentwicklungsplänen sind bei der Darstellung von Freizeit- und Erholungsschwerpunkten ökologische Zusammenhänge sowie der Immissionsschutz zu berücksichtigen.

- 5.32 Der Freizeit- und Erholungsschwerpunkt wird im LEP III durch Symbol gekennzeichnet, welches soweit möglich eine Landschaftsbezeichnung erhält. Ist der Name einer Gemeinde genannt, besagt dies nicht, daß der Freizeit- und Erholungsschwerpunkt mit dem Gemeindegebiet identisch ist.
- 5.4 Als Anlage 2 ist diesem Erläuterungsbericht eine Liste und eine Übersichtskarte mit denjenigen Kurorten beigefügt, die nach dem Gesetz über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortgesetz-KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S.12/SGV NW. 21281) bis zum 31. 1. 1976 anerkannt worden sind.

In der Regel wird eine Trennung zwischen Freizeitanlagen und Kuranlagen wegen ihrer unterschiedlichen Funktion notwendig sein. Andererseits können Infrastruktureinrichtungen beiden Funktionen dienen und durch gemeinsame Benutzung ggf. erst voll ausgelastet werden. Unabhängig hiervon lassen sich aber schon wegen der Größe der Gemeindegebiete Lösungen finden, die gegenseitige Störungen ausschließen.

Die Erholungsgebiete in der Nähe von Kurorten haben wegen der besonderen Bedeutung des Freiraumes für die Gesundheit im Rahmen der therapeutischen Nutzung eine spezifische Aufgabe. Sie haben daher auch den Kur- und regenerationszwecken zu dienen, was Auswirkungen im Hinblick auf die Vermeidung von Immissionen in diesen Gebieten und auf die Ausstattung hat.

- MBl. NW. 1976 S. 1288.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.